

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1868/93 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1993

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit
Ursprung in Chile**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben
aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und
über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen,
eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland
erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei
Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer
dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied
zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenig-
stens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden
Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/93 der Kommission
vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Birnen für das Wirtschaftsjahr 1993/94⁽³⁾ wurde der Referenzpreis
für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 47,03
ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juli 1993
festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten
Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff reprä-
sentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 249/93⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Birnen aus
Chile lagen an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen
abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei
dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis ; daher muß eine Ausgleichsabgabe für
diese Birnen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedruckten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁷⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Birnen (KN-Codes 0808 20 31,
0808 20 33, 0808 20 35 und 0808 20 39) mit Ursprung in
Chile wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 20,27
ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1993 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2
Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt
diese Verordnung bis zum 19. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission
